

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

319. 280. Seepostverbindung mit Dänemark.

Vom 1. April ab wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Post-Dampfschiffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten werden. Bei der neu ins Leben tretenden Tages-Verbindung werden Deutsche Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, nach Ankunft des vom 1. April ab neu einzulegenden Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Minuten früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags eintrifft,

in Korsör um 6 Uhr 45 Minuten Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Minuten Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Minuten Abends),

aus Korsör um 9 Uhr 45 Minuten Vorm. nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Minuten früh, in Korsör 9 Uhr 30 Minuten Vormittags),

in Kiel um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Minuten Nachmittags und 6 Uhr 55 Minuten Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg etc.

Die Nacht-Verbindung wird wie bisher durch Dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang unverändert bleibt. Die Deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die Dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden.

Berlin W., den 24. März 1880.

Reichs-Postamt: Stephan.

320. 295. Ermäßigung des Gebührentarifs im telegraphischen Verkehr mit dem europäischen Rußland.

Vom 1. April 1880 ab kommt bei den deutschen Telegraphenanstalten für die bei denselben aufgegebenen, nach dem europäischen Rußland bestimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von M. 0,40 und eine Worttaxe von M. 0,25 zur Erhebung.

Berlin W., den 30. März 1880.

Reichs-Postamt: Stephan.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1880.

321. 288. Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote (Allerh. Verordnung vom 8. Januar 1876 Gef.-Samml. S. 3) werden mir häufig, in stets sich mehrender Zahl, unmittelbar, unter Berufung auf die Dringlichkeit des Falles, aber ohne Beifügung irgend einer zur Begründung des Gesuches dienenden amtlichen Bescheinigung, selbst auf telegraphischem Wege eingereicht. Soviel zu ersehen, werden die Betheiligten zu diesem Verfahren hier und da durch die Standesbeamten selbst veranlaßt. Die Voraussetzung, daß auf solchem Wege am schnellsten zum Ziele zu gelangen sei, ist eine irrige, da selbstverständlich derartig unbescheinigten Gesuchen nur ganz ausnahmsweise ohne vorgängige Rückfrage stattgegeben werden kann. Um die thunlichst schnelle Erledigung der Dispensationsgesuche herbeizuführen, sind dieselben vielmehr dem für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher letztere demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Äußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Eshinderniß nicht ergeben habe, mir einzureichen hat, — und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen, durch Vermittelung der nächstvorgesehten Aufsichtsbehörde. Die Standesbeamten werden daher thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß in dieser Weise verfahren werde.

Ueberdies werden die Betheiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den letztzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Eheschließung (bezw. der Hochzeitfeier) zu verschieben. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen nach §. 46 des alleg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen erst im letzten Augenblicke heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urtheil des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung, und in Folge dessen die Aussetzung der Eheschließung erforderlich macht. Auch bei schnelligster Behandlung der Dispensationsgesuche ist es in solchen Fällen nicht immer ausführbar, die Betheiligten vor großen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu bewahren.

Erw. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen

und den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1880. I. A. 1030.

Der Minister des Innern: gez. Graf Eulenburg.
An den Kgl. Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen-Rath
Herrn von Bardeleben Excellenz zu Coblenz.

322. 294. Betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1880/81.
Vom 25. März 1880.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1880/81 nur

2 Mark 88 Pfennig

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf

42 100 000 M.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1879/80

ist festgestellt auf

777 502 „

Sind zusammen

42 877 502 M.

Hievon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1879/80 nach der Bekanntmachung vom 25. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 126) auszugleichende Mehrbetrag von . . . 501 301 M., sowie der Betrag von . . . 181 „ um welchen sich das Veranlagungsoll zweier Bezirke für 1879/80 in Folge nachträglicher Berichtigung vorgekommener Verthümer erhöht hat.

Sind zusammen . . . 501 482 „

und verbleiben . . . 42 376 020 M.

Beranlagt sind für das Jahr 1880/81

44 155 641 „

mithin mehr . . . 1 779 621 M.

Hienach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42 376 020 M. zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark 87⁹¹/₁₀₀ Pfennig.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1880/81, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten, und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 13 395 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Finanzminister: Bitter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

323. 281. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. ds. Mts., III. 3520, sowie unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transportkontrolle über Tabak und Tabakfabrikate in dem an Holland und Belgien anstoßenden Grenzbezirke, welche bisher auf Mengen von mehr als 0,50 kg. beschränkt gewesen ist, fortan auf Mengen von 0,10 kg. einschließlich ab ausgedehnt wird.

Cöln, den 21. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

324. 289. Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom Bundesrath unter dem 12. Juni 1878 die in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich und in der Extrabeilage zu Stück 29, Jahrgang 1878 des Amtsblattes der mitunterzeichneten Königl. Regierung Seite 10 ff., publicirte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird die Bergisch-Märkische Anschlußbahn von Bahnhof Grafenberg an die Düsseldorf-er Gewerbe-Ausstellung den Bestimmungen dieser Bahnordnung hiermit unterworfen, sowie von Seiten der mitunterzeichneten Königl. Regierung auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezüglich dieser Anschlußbahn verordnet, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geseise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten; und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnbörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäc betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberfahren von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung ver-

tritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 bis 6 einschließlich unterliegt der Strafandrohung des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, welcher nebst den §§. 43 und 44 der gedachten Bahnordnung lautet, wie folgt:

V. Bestimmungen für das Publikum. Aufrechterhaltung der Ordnung.

§. 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§. 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Contraventionen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäc, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend einer Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.“

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

„Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 17. März 1880. I. III. B. 1511.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 22. März 1880. VI. 2490.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

über den Stand der gewerblichen und sonstigen Unterstüßungsstellen

Nummer.	Namen der Kreise.	A. Gewerbliche Unterstüßungsstellen. B. Sonstige Unterstüßungsstellen.	Anzahl der Kreise.	Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder.	Einnahme				Summe der Einnahme.			
					Jährlicher Gesamtbeitrag		a. an Eintragsgebühren, Einschreibegeldern, Sinesen und sonstigen Zuwendungen.					
					a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.	b. der Arbeitgeber.	c.	d.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				
1	Barmen	A	101	11 924	85 270	10	40 288	27	10 465	40	136 021	77
		B	107	21 913							96 814	35
2	Eise	A	4	983	5 164	60	1 685	26	390	34	7 240	20
		B	4	351							2 590	94
3	Erzfeld Stadt	A	12	4 824	30 614	36	7 765	50	11 169	38	49 549	84
		B	19	17 867							66 640	33
4	Erzfeld Land	A	1	56	382	72	—	—	37	35	420	67
		B	20	7 239							16 194	—
5	Düsseldorf Stadt	A	29	6 202	63 043	97	31 429	55	23 695	85	118 179	37
		B	19	4 988							55 551	96
6	Düsseldorf Land	A	12	2 651	24 073	18	11 469	12	3 045	97	39 587	39
		B	22	2 829							20 669	33
7	Duisburg	A	32	5 366	74 478	30	37 192	33	32 686	51	144 357	14
		B	46	3 933							28 376	72
8	Eberfeld	A	24	9 832	88 909	96	30 786	48	10 794	72	130 491	16
		B	68	17 226							83 972	63
9	Essen Stadt	A	10	11 120	229 674	16	110 018	79	54 185	53	393 878	48
		B	15	1 001							10 334	51
10	Essen Land	A	16	2 435	37 300	90	17 702	40	6 564	89	61 788	19
		B	12	2 573							18 682	20
11	Elberfeld	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		B	12	1 537							9 210	48
12	Gladbach	A	95	11 710	94 377	92	44 807	49	21 853	29	161 238	61
		B	27	6 642							32 300	97
13	Hessenbreich	A	10	1 158	7 021	46	3 510	81	1 242	56	11 774	83
		B	3	509							4 895	63
14	Keupen	A	7	969	6 353	97	3 010	77	2 520	92	11 885	66
		B	30	7 295							27 055	39
15	Reupeg	A	15	4 850	29 822	35	7 476	14	4 317	25	41 615	74
		B	87	31 773							90 703	94
16	Reitmann	A	15	2 639	22 543	65	8 574	30	3 300	55	34 427	50
		B	44	10 994							68 736	24
17	Reupeg	A	3	363	2 054	36	995	60	667	60	3 697	56
		B	16	5 251							15 309	80
18	Stalheim a. d. R.	A	39	12 589	175 010	12	65 039	17	62 993	49	303 042	69
		B	53	7 059							52 178	36
19	Reupeg	A	9	1 095	9 682	82	4 676	56	1 692	67	16 032	65
		B	8	1 811							4 620	87
20	Reupeg	A	9	2 165	20 377	30	11 371	72	2 531	98	34 280	10
		B	6	434							6 608	63
21	Selingen	A	24	3 689	23 882	63	6 860	73	3 392	14	34 136	50
		B	30	8 422							86 468	54
	Summe	A	477	96 626	1 080 398	81	444 668	90	257 556	10	1 732 623	81
		B	650	181 867							797 934	63
	Hauptsumme	1878	1 127	258 293	—	—	—	—	—	—	2 530 556	44
		1876	1 125	263 837	—	—	—	—	—	—	2 473 094	72
	Wirklich 1878	mehr	2	—	—	—	—	—	—	—	57 493	72
		weniger	—	5 544	—	—	—	—	—	—	—	—

Verstehende Uebersicht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

am Schluß des Jahres 1878 im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zahl der aus der Kasse verpflegten und unterstüßten Mitglieder.	Höhe der gezahlten Unterstüßungsgebühren			Höhe der Verwaltungslosten.	Summe der Ausgaben.	Betrag der verbleibenden Kassen-Summen.
	a. an erkrankte Mitglieder durch freie Kur und Verpflegung, sowie an wöchentlichen Krankenzehn.	b. den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder an Sterbegeld.	c. Invaliden-Alterversorgungs- und Wittnen-Gelder.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
4 036	120 973	09	4 000	46	6 104	20
3 500	—	—	—	—	131 127	75
324	6 513	42	279	—	92 162	19
104	—	—	—	—	7 272	42
1 467	37 698	60	4 425	70	2 456	30
573	—	—	—	—	49 433	22
22	428	56	—	—	56 000	76
303	—	—	—	—	450	16
2 594	108 280	90	4 197	—	16 841	98
688	—	—	3 003	25	73 548	01
841	28 224	58	666	—	123 429	32
614	—	—	561	—	56 085	52
3 681	119 243	59	4 639	35	30 178	00
1 013	—	—	8 582	30	22 565	11
3 499	94 933	72	21 027	70	3 977	50
2 925	—	—	—	—	136 442	74
18 915	274 400	02	9 729	40	26 372	03
417	—	—	—	—	85 309	72
2 603	36 604	74	2 934	89	309 637	51
608	—	—	—	—	8 242	33
—	—	—	—	—	59 502	01
258	—	—	—	—	19 980	81
3 090	129 316	34	2 059	45	—	—
587	—	—	2 433	98	7 434	50
357	10 412	27	—	—	141 331	64
94	—	—	—	—	33 338	69
348	8 833	90	213	—	11 334	33
659	—	—	—	—	4 543	30
769	44 189	10	—	—	9 166	90
1 099	—	—	—	—	26 129	51
1 014	30 789	08	1 136	45	50 444	77
1 500	—	—	1 528	50	77 506	35
207	2 406	16	—	—	34 868	56
303	—	—	—	—	66 744	15
5 720	159 813	84	9 147	40	17 031	39
1 801	—	—	118 366	05	26 129	51
466	13 745	49	—	—	50 444	77
267	—	—	408	—	77 506	35
637	20 926	26	—	—	34 868	56
93	—	—	—	—	66 744	15
523	25 710	95	68	—	66 744	15
688	—	—	—	—	2 748	31
52 006	1 278 424	61	70 936	01	17 031	39
18 044	—	—	—	—	318 266	38
70 060	—	—	—	—	50 547	29
71 697	—	—	—	—	50 547	29
—	—	—	—	—	11 784	97
1 647	—	—	—	—	15 825	04
—	—	—	—	—	3 921	42
—	—	—	—	—	34 084	84
—	—	—	—	—	6 360	23
—	—	—	—	—	29 893	69
—	—	—	—	—	65 337	22
—	—	—	—	—	290 970	71
—	—	—	—	—	1 622 843	57
—	—	—	—	—	744 100	80
—	—	—	—	—	2 366 944	37
—	—	—	—	—	2 307 956	91
—	—	—	—	—	58 985	46

Düsseldorf, den 27. März 1880.

I. III. 3180.

326. 301. Die nachstehende Zusammenstellung über das Auftreten der Lungenseuche des Rindviehes, der Rothkrankheit der Pferde und der Tollwuth der Hunde in unserem Verwaltungsbezirk während des Jahres 1879 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Kreis.	A. Lungenseuche.				B. Rothkrankheit.			C. Tollwuth der Hunde.		
		Zahl der Gehöfte, Stallungen oder Weiden, in denen die Krankheit festgestellt worden	Zahl der			Zahl der Gehöfte, oder Stallungen, in welchen die Krankheit festgestellt worden.	Zahl der		Zahl der		
			an der Seuche gefallenen Thiere.	erkrankt abgetödteten Thiere.	gesund, aber verächtlich abgetödteten Thiere.		gefallenen Pferde.	getödteten Pferde.	als tollkrank erachteten Fälle.	gebissenen Personen.	Fälle von Bissverletzungen bei Personen.
1	Barmen	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
2	Cleve	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
3	Crefeld (Land)	2	1 (?)	25	—	1	1	—	—	—	—
4	Crefeld (Stadt)	1	—	5	4	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	2	—	3	2	1	—
6	Düsseldorf (Stadt)	1	—	—	1	2	—	2	1	—	—
		(Schlachthaus)									
7	Duisburg	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
8	Elberfeld	—	—	—	—	2	1	9	11	2	—
9	Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—
10	Essen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Gelbern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Gladbach	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
13	Grevenbroich	1	—	7	—	—	—	—	2	—	—
14	Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Lennepe	—	—	—	—	1	—	1	2	2	—
16	Mettmann	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
17	Mörs	1	—	13	—	1	—	1	—	—	—
18	Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	6	7	1
19	Neuß	2	—	7	8	2	—	3	—	—	—
20	Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Solingen	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—
		(Schlachthaus)									
Summa des Bezirks		9	1 (?)	58	13	20	3	29	29	12	1

Die Lungenseuchen-Epidemie in Holland, welche im Jahre 1871 ihren Höhepunkt erreichte, nahm amtlichen Mittheilungen zufolge folgenden Verlauf:

Es wurden von der Lungenseuche befallen:

1871 = 6078 Stück Rindvieh	1876 = 1723 Stück Rindvieh
1872 = 4009 " "	1877 = 933 " "
1873 = 2479 " "	1878 = 685 " "
1874 = 2414 " "	1879 = 157 " "
1875 = 2227 " "	

Im Januar und Februar 1880 sind nur in der Provinz Südholland 8 Erkrankungsfälle vorgekommen. Düsseldorf, den 27. März 1880.

327. 296. Siebentes Verzeichniß der für die Rothleidenden in Oberschlesien eingegangenen Gaben an Geld.

Für die Rothleidenden in Oberschlesien sind bei mir und bei der königlichen Regierungshauptkasse hieselbst ferner eingegangen:

aus den Bürgermeistereien:	
Altendorf	178 M. 40 Pf.
Burscheid	18 " — "
Mülheim a. d. Ruhr	170 " 30 "
Kanten und Wardt	54 " 47 "
Weiderich	39 " 80 "
Gorschenbroich	220 " 43 "

Bubberg	115 M. — Pf.
Brüggen	3 " — "
Düsseldorf	492 " — "
Lennepe	41 " 60 "
von der Expedition	
der Kemseider Zeitung	33 " 75 "
der Weseler Zeitung	148 " 55 "
des General-Anzeigers in Crefeld	13 " 94 "
des Täglichen Anzeigers in Elberfeld	548 " 34 "
der Weseler Zeitung	8 " 43 "
aus dem Ertrage eines Concerts	
in Gelbern	85 " 50 "
in Angermund	19 " 70 "

vom Pfarrer Winterhagen in Rade- vormwald	20 M. 50 Pf.
von Schülern der I. Knabeklasse in Hinsbeck	4 „ 43 „
vom Comite für die Nothleidenden Oberschlesiens in Essen	196 „ 05 „
desgl.	74 „ 55 „
von der Gesellschaft „Concordia“ in Garzweiler	11 „ — „
Ertrag einer Theater-Vorstellung des Gesangvereins Concordia in Camp	21 „ 45 „
Ertrag einer von dem Hrn. Postdirektor v. Poser zu Geldern veranstalteten Verloofung eines Bildes	165 „ 44 „
aus der Bürgermeisterei Broich	65 „ 10 „
von Pfarrer Hussels in Boerde	6 „ 45 „
zusammen	2756 M. 18 Pf.
Dazu die Summe des 6. Verzeich- nisses mit	104 581 „ 67 „

Macht überhaupt 107 337 M. 85 Pf.

Außer den bereits abgeführten 100 000 M. sind jetzt
wiederum 7000 M. an den Herrn Regierungs-Präsidenten
Freiherrn von Quadt in Oppeln abgesandt worden.

Düsseldorf, den 23. März 1880. P. I. 593.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeyer.

328. 297. Der Herr Oberpräsident hat mittels Rescripts
vom 7. v. Mts. (887) genehmigt, daß Behufs Auf-
bringung der Mittel für den Wiederaufbau der durch
Feuersbrunst zerstörten Pfarrwohnung nebst Kapelle
der evangl. Vicariatsgemeinde Berncastel eine Haus-
collecte bei den evangl. Bewohnern der Rheinprovinz
bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur
öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung dieser Collecte
in unserem Bezirke beauftragt sind: 1. Pfarrer Schöller
aus Cues, 2. Pfarrer Spies aus Mülheim a. d. Mosel,
3. Gottfried Gerhardt aus Berncastel, 4. Hermann
Wilhelm Friß aus Mülheim a. d. Ruhr, 5. Anton
Stock aus Bruch bei Schwelm.

Düsseldorf, den 27. März 1880. II. B. 643.

329. 300. Dem Carl August Wilhelm May zu
Wesel ist von uns die Erlaubniß zur Annahme und
Führung des Familiennamens „Stumpf“ ertheilt worden.
Düsseldorf, den 24. März 1880. I. I. 569.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

330. 290. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-
gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der
Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in
Chicago bei Charles Ahrens herausgekommene nicht
periodische Druckschrift:

„Die Agitation des Allgemeinen Deutschen
Arbeitervereins und das Versprechen des Königs
von Preußen. Eine Rede, gehalten am Stiftungs-
Feste des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu
Konsdorf am 22. Mai 1864 von Ferdinand Lassalle.“

von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch
verboten.

Breslau, den 24. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: S a d.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

331. 287. Durch Beschluß des Königlichen Amts-
gerichts zu Lobberich vom 19. März cr. ist die gewerb-
lose Anna Elisabeth Drießen zu Hinsbeck für interdicirt
erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird
dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Land-
gerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 24. März 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft: Ringe.

332. 293. **Technicum Einbeck.** (Prov. Hannover.)

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der
Königl. Regierung stehende höhere Fachschule für **Ma-
schinentechner** beginnt das Sommersemester am
20. April cr.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

den Magistrat: oder die Direction:

W. Eckels, Dr.

Dr. A. Stehle.

Personal-Chronik.

333. 298. A. Ordens-Verleihungen u.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Aller-
gnädigst geruht, dem Magazinverwalter Hermann
Hendrichs zu Orsoy im Kreise Moers das Allgemeine
Ehrenzeichen zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster
Ordre vom 23. v. M. dem Rentner Ludwig Wiegand
zu Essen die Anlegung der nachbenannten nichtpreussischen
Dekorationen:

1. des Ritterkreuzes des militairischen Christus-Ordens,
verliehen von Seiner Majestät dem Könige von
Portugal,

2. des Medschidie-Ordens dritter Klasse, verliehen von
Seiner Majestät dem Sultan,
in Gnaden zu gestatten geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Sani-
tätsrath Dr. med. Wilhelm Arny in Cleve die Erlaubniß
zur Annahme und Anlegung des demselben von des
Fürsten zu Waldeck und Pyrmont Durchlaucht verliehenen
Verdienst-Ordens dritter Klasse zu ertheilen geruht.

B. Kreis-Verwaltung.

Die von den Kreisständen des Landkreises Crefeld
am 20. Januar cr. vollzogene Wahl des Bürgermeisters
von Arvath-Billich, Carl Gierlichs zum Kreisdeputirten
ist bestätigt worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: Der bisherige zweite Beigeordnete
Josef Bommers zum ersten und der Gutbesitzer Franz
Bacher zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei
Osterath und zwar Beide auf die gesetzliche Amtsdauer
von 6 Jahren, sowie ferner der Bürgermeisterei-Secretair

Johann Reimers zum Stellvertreter des Standesbeamten der Standesamtsbezirke Kempen und Schmalbroich.

D. Medicinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Ferdinand Gotthiel Kleeberg ist die Konzession zur Führung der Hermann'schen-Apothek in Langenberg erteilt worden.

Dem Apotheker August Verspohl aus Rotteln ist die Konzession zur Fortführung der Neukirch'schen Apotheke in Kanten verliehen worden.

Dem Apotheker Alois Benedikt Bauer aus Bonn ist die Konzession zur Führung der Apotheke in Sonsbeck, im Kreise Mörz, erteilt worden.

E. Schul-Verwaltung.

Die Pfarrer Graeber zu Heißen und Dr. Richter zu

Mülheim sind zum Lokalschulinspector der evangelischen Schule zu Heißen I resp. Schneppenbeck ernannt worden.

F. Steuer-Verwaltung.

Für die seither zum Steuer-Empfangsbezirke Ruhrort gehörende Stadt Oberhausen ist zum 1. April d. J. eine besondere Steuerkasse errichtet und zum Rendanten derselben der Steuer-Empfänger Hürzthal in Neuß ernannt worden. An Stelle des letzteren ist der Steuer-Empfänger Krüger in Wickrath zum Rendanten der Steuerkasse II in Neuß ernannt.

Die Verwaltung der Steuerkasse Wickrath ist dem seitherigen Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter van Velpen unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum königlichen Steuer-Empfänger definitiv übertragen.

334. 299.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 35 und 36 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1091	Klassenlehrerin an der katholischen St. Johannis-Schule in Essen. Einkommen: 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark und freie Wohnung.	12/4
1092	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Wickrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 Mark.	
1121	Katholischer Hauptlehrer in M.-Gladbach. Einkommen: 1500 M., steigend bis 2100 M., freie Wohnung zc.	10/4
1122	Klassenlehrer an der evangelischen Schule in Holsterhausen, Kreis Essen. Einkommen: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis 1950 Mark, Miethszentschädigung von 300 M. resp. 150 Mark.	15/4
1123	Klassenlehrer an der ev. Kohlgartenschule in Barmen. Einkommen: 1200—1350 M., für definitiv Angestellte 1500—1800 resp. 2100 M.	24/4
1124	Polizeidiener für den Landbezirk der Bürgermeisterei Grevenbroich. Einkommen: 780 Mark zc.	20/4